

Merkblatt

zu den Zweitstudiengebühren für Ihr Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe

I.

Bei dem Gebührenbescheid für die Zweitstudiengebühren handelt es sich um einen Dauergebührenbescheid. Bitte bewahren Sie ihn daher gut auf!

II.

Sie erhalten rechtzeitig vor Beginn eines neuen Semesters und somit vor der nächsten Fälligkeit der Zweitstudiengebühr eine Zahlungserinnerung per E-Mail.

III.

Die fristgerechte Zahlung der Zweitstudiengebühr ist Voraussetzung für die Fortsetzung Ihres Studiums.

IV.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerksbeitrags sowie des Studierendenschaftsbeitrags bleibt von dem Gebührenbescheid unberührt.

V.

Von der Gebührenpflicht befreit sind Studierende

- während Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Landeshochschulgesetz,
- bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Anträge auf Gebührenbefreiung sind vor Semesterbeginn zu stellen.

Das Antragsformular können Sie auf <https://www.karlsruhe.dhbw.de/studium-lehre/bewerbung-zulassung/gebuehren-und-beitraege.html> im

Absatz „Zweitstudium“ herunterladen.

VI.

Falls Sie innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn exmatrikuliert werden, wird die bereits bezahlte Zweitstudiengebühr für das angebrochene Semester von Amts wegen zurückerstattet. Im Falle einer späteren Exmatrikulation erfolgt keine Rückerstattung.

VII.

Eine Klageerhebung entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung)!